

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für SammelBesteller mit Abnahme von 10 bis 49 GVH MobilCards persönlich im SammelBesteller-Abonnement („JobCard“)



1. Geltungsbereich

GVH MobilCards persönlich im SammelBesteller-Abonnement (kurz SB-Abo) des Großraum-Verkehr Hannover (GVH) sind Abonnementfahrkarten, die Firmen, Behörden, Verbände und Vereine zur Weitergabe an ihre Mitarbeiter bzw. Mitglieder beziehen können.

Die Herausgabe der SB-Abos erfolgt im GVH durch die üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG, Am Hohen Ufer 6, 30159 Hannover (üstra).

SammelBesteller mit Abnahme von mindestens 50 GVH MobilCards persönlich im SB-Abo: Sammel-Besteller, die für ihre Mitarbeiter bzw. Mitglieder mindestens 50 SB-Abos abnehmen, schließen mit der üstra einen direkten Vertrag. Für diese Konstellationen gelten allein die GVH Tarifbestimmungen und nicht diese AGB.

SammelBesteller mit Abnahme von 10 bis 49 GVH MobilCards persönlich im SB-Abo: Um auch SammelBestellern mit wenigen Mitarbeitern bzw. Mitgliedern den Zugang zum SB-Abo zu ermöglichen, schließt die üstra mit Unternehmensgruppen, Zusammenschlüssen von Unternehmen, Dachverbänden und Kammern Kooperations- und Akquisitionsverträge.

Der Kooperationspartner im GVH (hier die AGA Service GmbH) vermittelt und bündelt die Bestellung, den Versand und das Inkasso des SB-Abos für interessierte Firmen, Unternehmensteile, Verbände und Vereine mit einer Abnahmemenge von 10 bis 49 SB-Abos gegen Entgelt. Dieses Angebot des SB-Abos wird auch JobCard genannt.

Als Abonnementfahrkarten werden GVH MobilCards persönlich im SammelBestellerAbo des GVH ausgegeben.

Diese AGB regeln das Verhältnis zwischen dem GVH Kooperationspartner und den SammelBestellern mit einer Abnahmemenge von 10 bis 49 GVH MobilCards im SB-Abo (JobCard).

Maßgeblich für die geschlossenen Verträge sind

- der GVH Gemeinschaftstarif, insbesondere die Anlage 5.2 „Bedingungen für das SammelBesteller-Abonnement“, sowie
- diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für SammelBesteller mit Abnahme von 10 bis 49 GVH MobilCards im SammelBesteller-Abonnement (JobCard)“.
- Die Bestimmungen des GVH-Gemeinschaftstarifs, die das SB-Abo und damit auch die JobCard betreffen, sind in einem Sonderdruck „SammelBesteller-Abo-Bedingungen“ zusammengefasst.

2. Stammdaten | Auskunftserteilung

Mit der Unterzeichnung der „Vereinbarung für die JobCard im SammelBesteller-Abo“ erklärt sich der SammelBesteller bereit,

- dem Rahmenvertrag zwischen üstra und GVH Kooperationspartner gemäß den Gemeinschaftstarifbestimmungen im GVH beizutreten,
- wahrheitsgemäße, genaue, aktuelle und vollständige Angaben über Firma und Belegschaft zu liefern (Stammdaten der Firma, des Verbands oder Vereins),
- diese Stammdaten bei Nachbestellung von SB-Abos zu aktualisieren, damit sie wahrheitsgemäß, genau, aktuell und vollständig bleiben, sowie
- während und nach Auslaufen der Vereinbarung die in den folgenden Abschnitten beschriebenen Auskünfte zu erteilen.

3. Kundenbetreuer | Ansprechpartner

Vor Inkrafttreten des Vertragsverhältnisses benennt

- der GVH Kooperationspartner einen Kundenbetreuer,
- der SammelBesteller einen Mitarbeiter als Ansprechpartner, der für die korrekte Umsetzung der Vereinbarung verantwortlich ist und gegenüber dem GVH Kooperationspartner verbindlich die Vertretungsfunktion des SammelBestellers wahrnimmt, sowie eine weitere Person als Stellvertreter.

Änderungen sind dem GVH Kooperationspartner schriftlich mitzuteilen.

Der Ansprechpartner beim SammelBesteller erhält einen Leitfaden in Form einer FAQ-Broschüre „Häufig gestellte Fragen zur JobCard“ mit ausführlicher und verbindlicher Beschreibung aller Aufgaben. Über Änderungen des Leitfadens wird der SammelBesteller umgehend durch den GVH Kooperationspartner informiert. Nach Absprache mit dem GVH Kooperationspartner kann eine persönliche Einweisung verabredet werden.

4. Versorgung der SammelBesteller mit SB-Abos

Nach Unterzeichnung der „Vereinbarung für die JobCard im SammelBesteller-Abo“ veranlasst der GVH Kooperationspartner, dass die bestellten SB-Abos vorbereitet, dem SammelBesteller versandkostenfrei zugestellt und dem von ihm benannten Ansprechpartner ausgehändigt werden.

Die SammelBesteller erhalten namentlich zugeordnete JobCards (GVH MobilCard persönlich im SammelBestellerAbo) vom GVH Kooperationspartner. Die Nachversorgung bzw. Bestellung weiterer SB-Abos kann durch den SammelBesteller monatlich erfolgen.

Die Bestellung der SB-Abos verlängert sich für jeden Nutzer automatisch jedes Jahr, sofern einzelne SB-Abos nicht mittels „Serviceauftrag“ gekündigt wurden.

5. Ausgabe von SB-Abos und Inkasso des Fahrgeldes

Der SammelBesteller

- sorgt für die kassensichere Verwahrung der SB-Abos,
- gibt SB-Abos an Berechtigte gegen Anerkenntnis der Bedingungen aus,
- nimmt SB-Abos bei Beendigung der Teilnahme zurück,
- tauscht SB-Abos bei Bedarf, zum Beispiel bei Namensänderung, um,
- leitet zurückgenommene und zur Änderung vorgesehene SB-Abos über den GVH Kooperationspartner an die üstra weiter,
- unterstützt Werbemaßnahmen des GVH Kooperationspartners bei seinen Mitarbeiter/innen zur Gewinnung neuer Teilnehmer am SB-Abo,
- informiert die Nutzer des SB-Abos über Tarifänderungen unverzüglich nach Bekanntgabe durch üstra, GVH und GVH Kooperationspartner,
- informiert sich über erforderliche Auskünfte im Zusammenhang mit Fahrkartenkontrollen,
- veranlasst das monatliche Fahrgeldinkasso vom Gehalt der Mitarbeiter und
- hält die von den Mitarbeitern einbehaltenen Fahrgelder von seinem eigenen Geschäftsvermögen in geeigneter Weise getrennt und führt dazu ein Sonderkonto.

6. Aufbewahrung von Unterlagen und Dokumentation

Die üstra und der GVH Kooperationspartner dokumentierten sämtliche Geschäftsvorfälle in einem Verwendungsnachweis.

7. Zahlungsverkehr und Soll-Ist-Vergleich

Der GVH Kooperationspartner ermittelt monatlich die Sollstellung des Fahrgeldes anhand der gelieferten SB-Abos sowie der tariflichen Teilnahmevoraussetzungen und stellt dem SammelBesteller alle zu entrichtenden Fahrgelder und Serviceentgelte in Rechnung.

Der SammelBesteller veranlasst monatlich zum vereinbarten Zahlungsziel die Überweisung der von den Mitarbeitern einbehaltenen Fahrgelder in einer Summe. Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage nach Erhalt der Rechnung vom GVH Kooperationspartner. Alternativ dazu kann der SammelBesteller dem GVH Kooperationspartner ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, um die monatlichen Rechnungsbeträge einzuziehen zu lassen.

8. Kontrollrechte der üstra

Die üstra hat das Recht Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der vertraglichen Pflichten zu prüfen.

9. Laufzeit | Kündigung des Vertragsverhältnisses

Der Zeitpunkt des Einstiegs in das SB-Abo ist vom SammelBesteller frei wählbar immer zum jeweils 1. eines Monats.

Das reguläre SB-Abo-Jahr beginnt entsprechend des Kooperationsvertrages zwischen GVH und GVH Kooperationspartner immer zum 1. Mai eines Jahres und endet zum 30. April des Folgejahres.

SB-Abos laufen jeweils ein Jahr und verlängern sich automatisch zum 1. Mai um ein weiteres Jahr, wenn nicht fristgerecht gekündigt wurde.

Eine ordentliche Kündigung des SammelBestellers kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Ablauf des SB-Abo-Jahres gekündigt werden, das heißt spätestens zum 15. März eines jeden Jahres. Eine Kündigung wird nur mit gleichzeitiger Rückgabe der Restfahrausweise angenommen.

Eine außerordentliche fristlose Kündigung durch die üstra bzw. den GVH Kooperationspartner ist möglich, wenn die Voraussetzungen für den Abschluss der Vereinbarung mit dem SammelBesteller gemäß GVH Gemeinschaftstarif nicht oder nicht mehr gegeben sind,

- der Termin für die monatliche Weiterleitung des Fahrgeldes wiederholt trotz Mahnung nicht eingehalten wurde,
- der SammelBesteller in Vermögensverfall gerät,
- bei missbräuchlicher Verwendung der überlassenen SB-Abos durch den SammelBesteller oder/und
- bei erheblichen Verstößen gegen die vertraglichen Pflichten.

Bei Tarifänderungen oder wesentlichen Änderungen dieser AGB ist eine außerordentliche Kündigung durch den SammelBesteller zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Tarifänderung bzw. der Änderung dieser AGB innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe durch die üstra bzw. den GVH möglich; diese Kündigungsmöglichkeit besteht für GVH Kooperationspartner nicht. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

Bei Kündigung der Vereinbarung, ob durch den SammelBesteller oder den GVH Kooperationspartner, ist der SammelBesteller verpflichtet, ausgegebene SB-Abos zum Ende der Vereinbarung einzuziehen und sie innerhalb von drei Tagen zusammen mit den aufgrund dieser Vereinbarung erhaltenen weiteren Unterlagen an den GVH Kooperationspartner zurückzugeben.

10. Haftung | Vertragsverstöße

Die Vertragsparteien haften untereinander für die sachgerechte und rechtzeitige Erfüllung der von ihnen für ihren Leistungsanteil übernommenen Verpflichtungen nach Maßgabe der Benutzungsbedingungen und dieser AGB.

Für den Fall, dass der SammelBesteller seiner Verpflichtung zur Beteiligung am Fahrgeld seines Arbeitnehmers oder Mitglieds gemäß GVH Gemeinschaftstarif nicht nachkommt, hat er für jeden Monat, in dem er mit seinem Finanzierungsanteil mehr als einen Monat in Rückstand geraten ist, den Differenzbetrag zwischen dem Preis des SB-Abos und einer MobilCard im Jahresabonnement der entsprechenden örtlichen Gültigkeit an die üstra zu zahlen, unbeschadet seiner Verpflichtung, sich an dem Fahrgeld seines Arbeitnehmers oder Mitglieds zu beteiligen.

Wenn der SammelBesteller einen Monat in Zahlungsverzug gerät oder wegen Konkurs oder aus anderen Gründen Fahrausweise nicht bezahlt, kann die Abbonementzentrale der üstra die Zahlungsverpflichtung direkt gegenüber dem SammelBesteller geltend machen und durchsetzen.

11. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten aus der „Vereinbarung für die JobCard“ mit dem SammelBesteller sowie aus der „Sammelbestellliste“ und der „Bestellung der JobCard“ werden von der üstra und dem GVH Kooperationspartner entsprechend § 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG ausschließlich zur Erfüllung des jeweiligen Vertrages gespeichert und geschützt. Werden personenbezogene Vertragsdaten im Rahmen der Durchführung der Vereinbarung an Dritte übermittelt (§ 28 Abs. 5 BDSG), trägt die üstra bzw. der GVH Kooperationspartner dafür Sorge, dass diese Daten ausschließlich dem Vertragszweck entsprechend verarbeitet oder genutzt werden.

Gemäß Vereinbarung hat der SammelBesteller dafür Sorge zu tragen seine Mitarbeiter bzw. Mitglieder über diese Speicherung zu benachrichtigen.

12. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleiben diese AGB im Übrigen davon unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die den gemeinsamen Zielen am nächsten kommt. Gleiches gilt, falls diese AGB eine Regelungslücke aufweisen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hannover.
Stand: 1. Mai 2015